

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über den Antrag vom 04.06.2013 von [REDACTED], 6156 Gries am Brenner, gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, in der Sitzung vom 14.10.2013 einstimmig beschlossen:

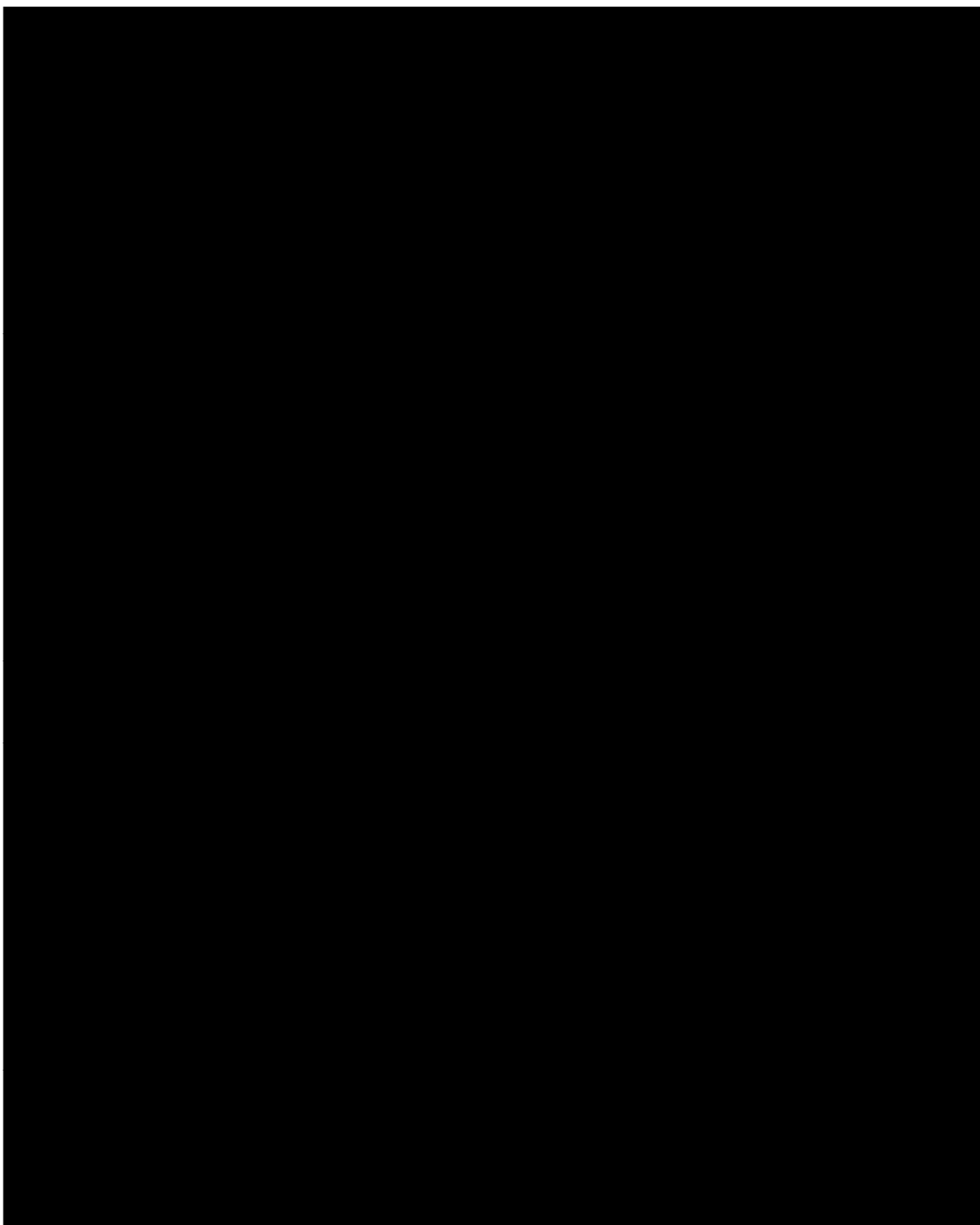
I. Spruch

Gemäß §§ 7 iVm 12a, 117 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (im Folgenden „TKG 2003“) idgF wird folgende vertragsersetzende Regelung zwischen [REDACTED] und der ÖBB-Infrastruktur AG angeordnet:

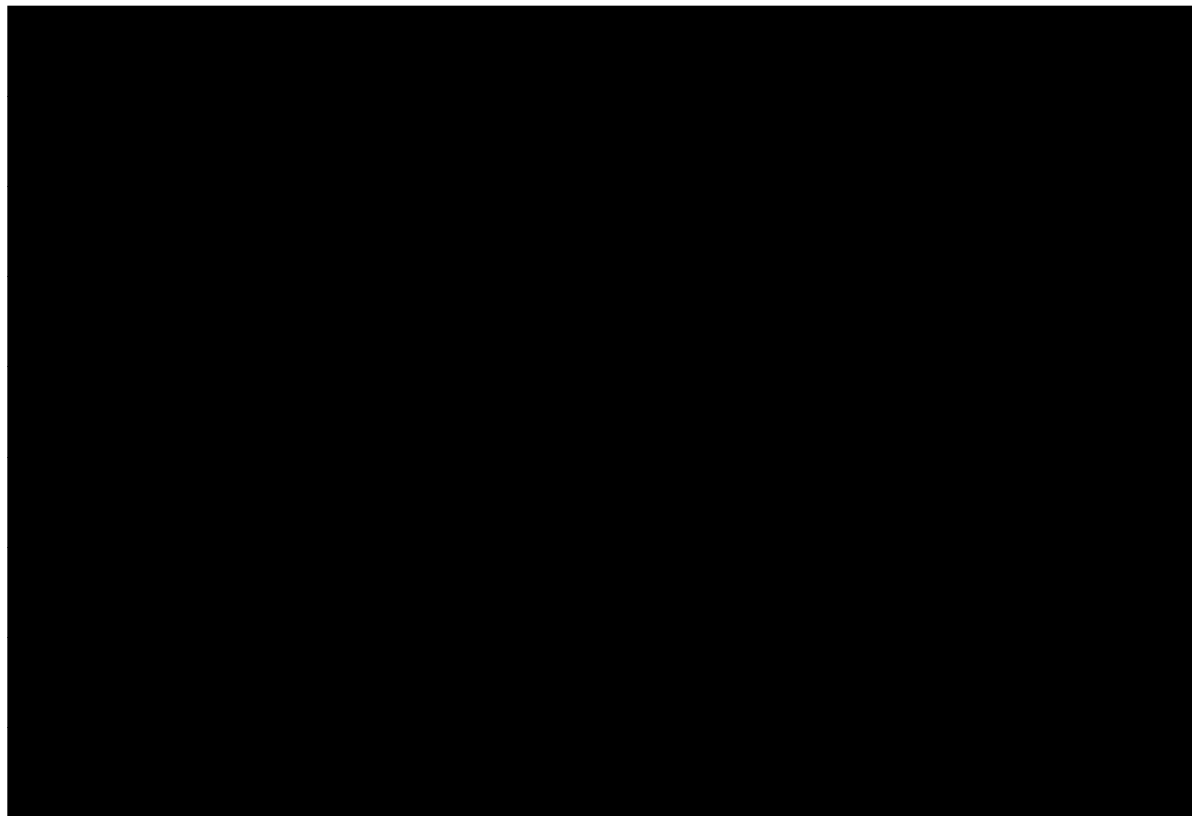
Nutzungsrecht an einer durch Recht gesicherten Leitung oder Anlage für eine Kommunikationslinie

1. Bahnstromleitung der ÖBB-Infrastruktur AG

a) Die ÖBB-Infrastruktur AG (im Folgenden: Berechtigte) betreibt im Bereich der Gemeinden Steinach am Brenner und Gries am Brenner eine 110 kV Bahnstromleitung mit einer in der nachfolgenden Darstellung schematisch ersichtlichen Streckenführung:



b) Über die Liegenschaft von Herrn [REDACTED] (im Folgenden: Grundeigentümer), GST-NR [REDACTED] Gries am Brenner, wird der nachfolgend dargestellte, etwa [REDACTED] Laufmeter langen Abschnitt dieser Bahnstromleitung geführt:



■. Nutzung für Kommunikationslinien gemäß § 7 TKG 2003

Auf der in Punkt 1 genannten Bahnstromleitung wurde von der Berechtigten im August/September 2012 zur Errichtung eines redundanten Leitungsweges im Bereich Innsbruck – Brenner auf dem Abschnitt Schönberg am Brenner – Gries am Brenner das an den Mastspitzen der Tragwerke bestehende Bestandserdseil durch ein Erdseil mit integriertem Lichtwellenleiter in derselben Höhenlage ersetzt. Die Montage der erforderlichen Verbindungsmuffen wird im Herbst 2013 bei den [REDACTED] (vgl Plandarstellung in Punkt 1.a)), also nicht auf dem gegenständlichen Grundstück des Grundeigentümers, erfolgen.

Die Berechtigte ist gemäß § 7 TKG 2003 berechtigt, die in Punkt 1 genannte Bahnstromleitung auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung einer Kommunikationslinie zu nutzen.

Diese Kommunikationslinie wird ausschließlich für bahninterne Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe (Vermietung/ Verkauf) an Dritte wird nicht erfolgen.

3. Entgelt

Für die Nutzung gemäß Punkt 2 bezahlt die Berechtigte an den Grundeigentümer binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Anordnung bzw nach Bekanntgabe einer Kontoverbindung als angemessene einmalige Abgeltung einen Betrag in Höhe des Richtsatzes nach der Telekom-Richtsatzverordnung 2009, BGBl II 238/2009, das sind 2,30 Euro pro Laufmeter Kommunikationslinie, für [REDACTED] Laufmeter somit insgesamt [REDACTED] Euro.

Dieses Entgelt versteht sich als Nettoentgelt exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich entrichtet bzw abgeführt.

4. Sonstige Bewilligungen

Die Berechtigte hat die für die Ausübung des Nutzungsrechts allenfalls zusätzlich erforderlichen Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen rechtzeitig einzuholen.

Der Grundeigentümer ist nicht verpflichtet, die Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen zu überprüfen oder einzufordern.

5. Überlassung des Nutzungsrechts

Die Überlassung der anordnungsgegenständlichen Rechte an Dritte ist der Berechtigten ausschließlich im Umfang des § 12 Abs 4 TKG 2003 gestattet. Die Berechtigte teilt dem Grundeigentümer unverzüglich die erfolgte Überlassung der anordnungsgegenständlichen Rechte an Dritte mit.

6. Schad- und Klagloshaltung

Die Berechtigte wird den Grundeigentümer für sämtliche Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen dieser Anordnung oder aus mit dem Nutzungsrecht zusammenhängenden Ansprüchen Dritter resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

7. Anordnungsdauer

Diese Anordnung tritt mit Zustellung an die Parteien in Kraft und gilt – unbeschadet der Regelung des § 12 TKG 2003 – solange, wie die Berechtigte die in Punkt 1 genannte Bahnstromleitung auf Grund einer rechtlichen Absicherung iSd § 7 Abs 1 TKG 2003 und die gegenständliche Kommunikationslinie betreibt. Auf § 11 TKG 2003 wird verwiesen.

Festgehalten wird, dass die Nutzung im Umfang des Punktes 2 seit dem Anbieten einer Entschädigung in Höhe des Richtsatzes durch die Berechtigte am 03.07.2012 gemäß § 7 Abs 3 TKG 2003 nicht gehemmt ist.

8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch die Berechtigte auf ihre Kosten.

II. Begründung

A. Gang des Verfahrens

Mit Schriftsatz vom 04.06.2013, eingelangt am 10.06.2013 (ON 1), brachte Herr [REDACTED], 6156 Gries am Brenner (in der Folge: Antragsteller), einen auf § 7 TKG 2003 gestützten Antrag auf Entscheidung der Regulierungsbehörde darüber ein, ob eine Pflicht zur Duldung der Einbindung eines Lichtwellenleiters in eine bestehende 110 kV Bahnstromleitung auf Grundstücken des Antragstellers bestehe und bejahendenfalls in welchem Betrag die Entschädigung zu leisten sei.

Mit Schreiben vom 12.07.2013 (ON 5 und 6) nahmen die ÖBB-Infrastruktur AG (in der Folge: Antragsgegnerin) und die ÖBB-IKT GmbH auftragsgemäß und fristgerecht iSd § 12a Abs 1 TKG 2003 zum Antrag Stellung.

Mit Schreiben vom 17.09.2013 (ON 12 bzw ON 13) wurde den Parteien ein Gutachten der bestellten Amtssachverständigen vom September 2013, ON 11, zur Kenntnis- und Stellungnahme gemäß § 45 AVG übermittelt. Stellungnahmen der Parteien zum Gutachten langten nicht ein.

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Grundeigentum

Das Grundstück GST-NR [REDACTED] Gries am Brenner (BG Innsbruck) steht im grundbücherlichen Eigentum des Antragstellers (offenes Grundbuch; unstrittig).

2. Zur Bahnstromleitung der Antragsgegnerin

Die Antragsgegnerin ÖBB-Infrastruktur AG betreibt unter anderem über das genannte Grundstück des Antragstellers im Ausmaß von etwa [REDACTED] Laufmetern eine in den 1940er Jahren errichtete und mittels Dienstbarkeit (C-LNR 2a) grundbücherlich abgesicherte 110 kV Bahnstromleitung ihres Streckenabschnitts „Arlbergbahn“ (offenes Grundbuch; ON 4, ON 11).

3. Nachfrage

Mit Schreiben vom 03.07.2012 übermittelte die ÖBB-IKT GmbH „im Namen und auf Rechnung der ÖBB-Infrastruktur AG“ dem Antragsteller eine „Vereinbarung über die zusätzliche Nutzung der 110 kV Bahnstromleitung ... zu Zwecken der Kommunikation“ und bot unter Hinweis auf § 7 TKG 2003 und die Telekom-Richtsatzverordnung 2009 der RTR-GmbH eine Abgeltung iHv 2,30 Euro pro Laufmeter, für [REDACTED] Laufmeter über das oben genannte Grundstück insgesamt somit [REDACTED] Euro an (Beilage zu ON 1; unstrittig).

Im Zeitpunkt der Nachfrage war die ÖBB-IKT GmbH von der ÖBB-Infrastruktur AG mit der Detailplanung der genannten Anlage und der Beschaffung eines Leiterseiles mit integriertem Lichtwellenleiter beauftragt und bevollmächtigt, die ÖBB-Infrastruktur AG insofern zu vertreten (ON 4 samt Beilage 4).

Eine Vereinbarung über die gegenständliche Nutzung der Bahnstromleitung auch für Kommunikationszwecke kam zwischen den Parteien nicht zustande (unstrittig).

Die Antragsgegnerin hat für eine Nutzung der Bahnstromleitung zu Zwecken der Kommunikation bisher noch keine Entschädigung geleistet (unstrittig).

4. Errichtung der Kommunikationslinie

Auf der in Punkt II.B.2 genannten Bahnstromleitung wurde von der ÖBB-Infrastruktur AG (Geschäftsbereich Energie) im August/September 2012 zur Errichtung eines redundanten Leitungsweges im Bereich Innsbruck – Brenner auf dem Abschnitt Schönberg am Brenner – Gries am Brenner das an den Mastspitzen der Tragwerke bestehende Bestands-Erdseil durch ein Erdseil mit integriertem Lichtwellenleiter in derselben Höhenlage ersetzt. Die Montage der für die Inbetriebnahme erforderlichen Verbindungsmuffen bei [REDACTED] (vgl. Plandarstellung in Punkt 1 des Anordnungstextes) ist für Herbst 2013 vorgesehen (ON 4, ON 11).

Die Kommunikationslinie soll ausschließlich bahninternen Zwecken dienen (ON 4).

Durch die Errichtung und den geplanten Betrieb dieser Kommunikationslinie wird die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt (ON 11, Punkt 3).

5. Wertminderung bei Neuverlegung einer Kommunikationslinie

Eine Neuverlegung eines Lichtwellenleiters unabhängig von der bestehenden Bahnstromleitung (Leitungsrecht) würde eine Wertminderung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke iSd § 5 Abs 5 TKG 2003 in der Größenordnung von etwa [REDACTED] pro Laufmeter Trassenlänge bewirken (ON 11, Punkt 5).

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder unstrittig.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Rechtsgrundlagen

§ 3 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2013/96, lautet auszugsweise:

„10. ‚Kommunikationslinie‘ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör ... ;“

§ 7 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2013/96, lautet:

„(1) Wird auf einem Grundstück eine durch Recht gesicherte Leitung oder Anlage vom Inhaber auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien genutzt, ist dies vom Eigentümer zu dulden, wenn durch die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung der Kommunikationslinie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird. Dem Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen, sofern nicht eine solche bereits für eine Nutzung zu Zwecken der Kommunikation geleistet wurde.

(2) Die Regulierungsbehörde legt im Einvernehmen mit Vertretern der betroffenen Parteien mit Verordnung einen bundesweit einheitlichen Richtsatz zur angemessenen einmaligen Abgeltung fest.

(3) Sobald dem Grundeigentümer ein Angebot auf Abgeltung gemäß dem einheitlichen Richtsatz gelegt wird oder sofern eine solche Abgeltung bereits für eine Nutzung für Kommunikationslinien geleistet wurde, ist die Nutzung des Grundstückes für die in Abs. 1 genannten Zwecke nicht gehemmt. Kommt zwischen dem gemäß Abs. 1 Berechtigten und

dem Grundeigentümer eine Vereinbarung über die Ausübung des Nutzungsrechts oder die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Angebot auf Abgeltung nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.“

§ 12a TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2013/96, lautet auszugsweise:

„(1) Wird die Regulierungsbehörde nach den §§ 6, 7, 9 oder 11 angerufen, gibt sie dem Antragsgegner unverzüglich schriftlich und nachweislich die Gelegenheit, binnen zwei Wochen seine Einwendungen gegen den Antrag darzulegen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechte Einwendungen zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Über den Antrag hat die Regulierungsbehörde unverzüglich, jedenfalls aber binnen sechs Wochen nach dem Einlangen der Stellungnahme des Antragsgegners oder dem Ablauf der Frist zur Stellungnahme, gegebenenfalls auch mit Zwischenbescheid, zu entscheiden. Die Anordnung ersetzt die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung.

(3) Bis zur Rechtskraft ihrer Entscheidung darf, unbeschadet von § 7 Abs. 3, der Bau des beabsichtigten Vorhabens nicht begonnen werden.

... “

§ 1 der Telekom-Richtsatzverordnung, BGBl II 2009/238 lautet:

„Der bundesweit einheitliche Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber wird mit EUR 2,30 pro Kabellaufmeter festgelegt.“

2. Zuständigkeit

Gemäß §§ 7 Abs 3 iVm 12a Abs 1 und 117 Z 1 TKG 2003 ist die Telekom-Control-Kommission in Verfahren über Anträge betreffend die Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen für Kommunikationslinien gemäß § 7 TKG 2003 zur Entscheidung zuständig.

3. Angebot auf Abgeltung

Kommt zwischen dem Berechtigten und dem Grundeigentümer eine Vereinbarung über die Ausübung des Nutzungsrechts oder die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Angebot auf Abgeltung nicht zustande, kann nach § 7 Abs 3 TKG 2003 jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen. Die Abgeltung wurde mit Schreiben vom 03.07.2012 angeboten. Die vierwöchige Frist war bei Antragstellung am 10.06.2013 daher jedenfalls abgelaufen, so dass die diesbezügliche Formalvoraussetzung erfüllt ist.

4. Subsidiarität der Anordnung zur Vereinbarung

Die Anordnung ersetzt gemäß § 12a Abs 2 TKG 2003 die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung. Das Nichtvorliegen eines (kongruenten) Vertrages ist somit eine der Formalvoraussetzungen eines Verfahrens nach § 7 TKG 2003.

Da zwischen den Parteien keine solche Vereinbarung über die zusätzliche Nutzung der 110 kV Bahnstromleitung zu Zwecken der Kommunikation zu Stande kam, ist auch die diesbezügliche Formalvoraussetzung erfüllt.

Als Inhaberin der verfahrensgegenständlichen Bahnstromleitung ist die ÖBB-Infrastruktur AG passivlegitimiert.

5. Vertragsersetzende Wirkung des Bescheides

Gemäß § 12a Abs 2 letzter Satz TKG 2003 hat die Anordnung der Telekom-Control-Kommission vertragsersetzende Wirkung. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, ZI 2000/03/0300, führte der Verwaltungsgerichtshof betreffend die Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach der hinsichtlich der Vertragsersetzung vergleichbaren Bestimmung des § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission „*nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (bedarf), vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.*“ Diese Judikatur, die den Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auf die Bestimmungen der §§ 5, 6, 12a TKG 2003 idgF ebenso anzuwenden. So führte der Verwaltungsgerichtshof auch im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit derartigen Verfahren „*notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.*“

6. Zur Anordnung im Konkreten

6.1. Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 7 Abs 1 TKG 2003

Der im neu errichteten Erdseil eingebundene Lichtwellenleiter soll für betriebsinterne Zwecke als oberirdisch geführter Übertragungsweg (Kommunikationsanlage) eingesetzt werden und stellt somit eine Kommunikationslinie iSd § 3 Z 10 TKG 2003 dar.

Die Bahnstromleitung der ÖBB-Infrastruktur AG wurde grundsätzlich auf Basis einer auf Enteignung beruhenden, verbücherten Dienstbarkeit in den 1940er Jahren errichtet. Auf Grund der Angaben der ÖBB-Infrastruktur AG konnte festgestellt werden, dass diese Dienstbarkeit, obwohl im Grundbuch eine 100 kV Leitung genannt ist, die Rechtsgrundlage der bestehenden 110 kV Bahnstromleitung darstellt. Auch die Anführung der „Arlbergbahn“ statt der Antragsgegnerin bzw deren Rechtsvorgängern im Grundbuch spricht nicht gegen die Qualifikation der Bahnstromanlage als Leitung bzw Anlage der ÖBB-Infrastruktur AG, da es sich dabei lediglich um eine Streckenbezeichnung handelt und kein Zweifel über das dahinterstehende Rechtssubjekt besteht. Im Übrigen wurde die Wirksamkeit der verbücherten Dienstbarkeit für die bestehende Bahnstromanlage auch vom Antragsteller nicht in Abrede gestellt. Es handelt sich daher bei dieser Bahnstromleitung um eine „*durch Recht gesicherte Leitung oder Anlage*“ iSd § 7 TKG 2003.

Inhaberin der 110 kV Bahnstromleitung ist die Antragsgegnerin. Die gegenteilige Argumentation des Antragstellers in ON 1 findet in den Feststellungen keine Deckung. Die ÖBB-IKT GmbH ist gegenüber dem Antragsteller nur (offengelegt) als bevollmächtigter Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG aufgetreten und bei der „Arlbergbahn“ handelt es sich lediglich um eine Streckenbezeichnung, nicht um ein selbständiges Rechtssubjekt, das Inhaber der Bahnstromleitung sein könnte.

Die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes ist durch diese Nutzung der Bahnstromleitung auch für die errichtete Kommunikationslinie nach den Feststellungen nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt.

Der Antragsteller hat daher zusammengefasst gemäß § 7 Abs 1 TKG 2003 als Eigentümer des Grundstückes [REDACTED] Gries am Brenner, die Nutzung der bestehenden Bahnstromleitung durch die Antragsgegnerin auch für „*die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien*“ zu dulden. Diese Duldungspflicht beruht unmittelbar auf § 7 Abs 1 TKG 2003 und stellt entgegen der

Rechtsmeinung des Antragstellers keine (unzulässige) interpretative Erweiterung der verbücherten Dienstbarkeit dar.

Zur Frage der angemessenen Entschädigung wird auf Punkt 6.2.2 verwiesen.

6.2. Zu den angeordneten Regelungen im Einzelnen

6.2.1. Zu den Punkten 1 und 2

Diese Regelungen stellen den Anordnungsgegenstand, also den Verlauf der Bahnstromleitung und den Umfang den auf § 7 TKG 2003 beruhenden Nutzungsrechts für Kommunikationslinien grundsätzlich klar.

6.2.2. Zu Punkt 3 – Entgelt

Nach § 7 Abs 1 TKG 2003 ist dem Eigentümer einer nach dieser Bestimmung belasteten Liegenschaft eine angemessene Entschädigung zu zahlen, sofern nicht eine solche bereits für eine Nutzung zu Zwecken der Kommunikation geleistet wurde. Die Antragsgegnerin hat bislang zwar eine Abgeltung in Höhe des Richtsatzes angeboten, aber noch keine Abgeltung geleistet. Grundsätzlich gebührt dem Antragsteller daher antragsgemäß eine angemessene Entschädigung.

Bei der Höhe dieser Abgeltung berücksichtigt die Telekom-Control-Kommission, dass die Kommunikationslinie durch den bloßen Austausch eines vorhandenen Erdseils gegen ein Erdseil mit Lichtwellenleiter zu realisieren war und auch bereits tatsächlich eingerichtet wurde. Eine – gemessen am Umfang der bestehenden Bahnstromleitung – zusätzliche Beeinträchtigung des Antragstellers ist daher, wie festgestellt, im konkreten Fall nicht gegeben, auch zumal die Muffen für allfällige Arbeiten am Lichtwellenleiter nicht auf Grundstücken des Antragstellers installiert sein werden. § 7 Abs 1 TKG 2003 schreibt jedoch vor, dass bei einer zulässigen erweiterten Nutzung nach § 7 jedenfalls eine Abgeltung bzw Entschädigung (die Begriffe werden offenbar synonym verwendet) zu leisten ist, weshalb der Argumentation des Gutachtens ON 11, gar keine Entschädigung anzuordnen, nicht gefolgt werden kann.

Die Telekom-Control-Kommission geht nun bei der Beurteilung der Angemessenheit der anzuordnenden Abgeltung von folgenden Überlegungen aus:

Will ein Inhaber einer (durch Recht gesicherten) Leitung oder Anlage eine Kommunikationslinie errichten, steht er grundsätzlich vor der Wahl, ein von seiner bestehenden Anlage unabhängiges (originäres) Leitungsrecht nach § 5 Abs 4 TKG 2003 oder ein Nutzungsrecht nach § 7 TKG 2003 in Anspruch zu nehmen.

Ein Leitungsrecht würde unabhängig von der bestehenden Anlage existieren, wäre gegen eine „der Wertminderung entsprechende“ Abgeltung einzuräumen, könnte aber im Fall eines Verfahrens nach § 12a Abs 3 TKG 2003 erst nach Rechtskraft der Anordnung tatsächlich ausgeübt werden. Demgegenüber ist bei Inanspruchnahme eines Nutzungsrechts nach § 7 Abs 3 TKG 2003 die Nutzung des Grundstücks für Kommunikationszwecke „*nicht gehemmt*“, wenn der Berechtigte eine Abgeltung in Höhe des Richtsatzes (2,30 Euro pro Laufmeter) nach der Telekom-Richtsatzverordnung (TRV 2009) anbietet. Die Kommunikationslinie kann daher in diesem Fall unmittelbar auf Grund des ex lege entstehenden Nutzungsrechts errichtet werden.

Die 2,30 Euro nach der TRV 2009 stellen einen „Richtsatz“ dar, die tatsächlich angemessene Höhe der Entschädigung kann also nach Lage des Einzelfalls – dem Wesen eines Richtsatzes entsprechend – variieren. Im konkreten Fall hat die Antragsgegnerin nicht nur den Richtsatz in Höhe von EUR 2,30 angeboten, sondern auf Basis dieses Angebots entsprechend § 7 Abs 3 TKG 2003 ihre Kommunikationslinie (das Erdseil mit Lichtwellenleiter) auch bereits tatsächlich verlegt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Abgeltung berücksichtigt die Telekom-Control-Kommission daher einerseits, dass die Berechtigte, ohne selbst eine behördliche Festsetzung eines Entgelts (für ein Leitungsrecht) zu beantragen, freiwillig eine Entschädigung in Höhe des Richtsatzes angeboten hat und

zudem den oben genannten Zeitvorteil des § 7 Abs 3 TKG 2003 auch tatsächlich in Anspruch genommen hat. Die Anordnung einer Entschädigung in Höhe des (angebotenen) Richtsatzes bildet – da auch festgestellt wurde, dass die Höhe einer der Wertminderung entsprechenden Abgeltung gemäß § 5 Abs 5 TKG 2003 für ein vergleichbares (originäres) Leitungsrecht unter diesem Betrag zu liegen kommen würde – den anzustrebenden Ausgleich der Parteiinteressen daher im vorliegenden Fall bestmöglich ab. Die Telekom-Control-Kommission erachtet die Anordnung einer Abgeltung iHv 2,30 Euro im vorliegenden Fall daher als angemessen.

Zur Klarstellung wurde im Anordnungstext festgehalten, dass die Nutzung (im Umfang des Anordnungspunktes 2) seit dem Anbieten einer Entschädigung in Höhe des Richtsatzes durch die Antragsgegnerin am 03.07.2012 gemäß § 7 Abs 3 TKG 2003 nicht gehemmt ist.

Der Richtsatz nach der TRV 2009 versteht sich als Nettobetrag. Allenfalls zusätzlich zur Anwendung gelangende Umsatz- oder sonstige Steuern bzw eine Vergebührung dieser Anordnung haben die Parteien abzuführen, wobei Rechtsgeschäftsgebühren gemäß Anordnungspunkt 8 von der Antragsgegnerin, zu deren Gunsten im angeordneten Umfang in das Grundeigentum des Antragstellers eingegriffen wird, zu tragen sind.

6.2.3. Zu Punkt 4 – Sonstige Bewilligungen

Das verfahrensgegenständliche Nutzungsrecht deckt den telekommunikationsrechtlichen Aspekt der Kommunikationslinie ab. Mit Anordnungspunkt 4 wird klargestellt, dass die Antragsgegnerin alle für die Verlegung der Leitung und den laufenden Betrieb allenfalls zusätzlich erforderlichen Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen rechtzeitig einzuholen und der Antragsteller diesbezüglich nach Anordnungspunkt 6 schad- und klaglos zu halten hat.

6.2.4. Zu Punkt 5 – Überlassung des Nutzungsrechts

Die Überlassung der anordnungsgegenständlichen Rechte an Dritte ist nur im Umfang des § 12 Abs 4 TKG 2003 zulässig. Zusätzlich zum Regelungsinhalt dieser Norm erachtet die Telekom-Control-Kommission eine Verpflichtung der Berechtigten für angemessen, der Belasteten unverzüglich eine erfolgte Überlassung der anordnungsgegenständlichen Rechte an Dritte mitzuteilen.

6.2.5. Zu Punkt 6 – Schad- und Klagloshaltung

Unter Berücksichtigung der erfolgten Eigentumsbeschränkung ist es angemessen, dass die Berechtigte den Antragsteller auch für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen dieser Anordnung oder aus Ansprüchen Dritter gegen den Antragsteller resultieren sollten, schad- und klaglos zu halten hat.

6.2.6. Zu Punkt 7 – Anordnungsdauer

Das Nutzungsrecht steht grundsätzlich (nur) solange zu, wie die Berechtigte sowohl die Bahnstromleitung als auch die Kommunikationslinie betreibt. Wird der Betrieb einer der beiden Leitungen eingestellt oder endet das grundbücherlich gesicherte Recht zum Betrieb der Bahnstromleitung, endet (entgegen der Argumentation des Antragstellers) auch das den Grundeigentümer einschränkende Nutzungsrecht nach § 7 TKG 2003.

Auf die Möglichkeit zur Beendigung bzw Änderung des Nutzungsrechts durch den Antragsteller gemäß § 11 TKG 2003 wird hingewiesen.

6.2.7. Zu Punkt 8 – Schlussbestimmungen

Diese zweckmäßigen allgemeinen Regelungen entsprechen der ständigen Regulierungspraxis in vertragsersetzenden Verfahren nach dem 2. und 5. Abschnitt des TKG 2003 und werden daher in dieser Form auch im vorliegenden Bescheid angeordnet.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 240,- zu entrichten.

Gemäß § 4 Abs 4 sowie § 6 Abs 5 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Art 2 BGBl I 2013/33, hat jeder Bescheid, der nach Ablauf des 30.09.2013 genehmigt wird, folgenden Hinweis zu enthalten:

Ist ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 lit a bzw Art 144 Abs 1 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 in sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Wurde gegen einen solchen Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof erhoben und läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch, gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG bzw als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG.

Ist in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen in sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG beim

Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Beschwerden gelten als rechtzeitig erhobene Revisionen gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG bzw als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art 144 Abs 1 B-VG.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 14.10.2013

Der Vorsitzende
Mag. Nikolaus Schaller